E 4189

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 6 Rottenburg am Neckar, 16. April 2018 Band 62

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018 118

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018 118

Bischöfliches Ordinariat

Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2018 119

Veränderungen in diözesanen Leitungsgremien 120

Personalkostenzuschüsse für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 121

Änderung der Zuständigkeit Schuldekanat für das Dekanat Mühlacker 121

Bistums-KODA – 27. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I 122

Bistums-KODA – 27. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II 129

Bistums-KODA – 27. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III 129

Bistums-KODA – 17. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü 131

Bistums-KODA – Beschluss zur Änderung der SR EntgO-L 133

Regelung nach § 55 MAVO 133

Warnung 134

Diözesanverwaltungsrat

Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils sowie zur Bekämpfung und Linderung von Armut – Satzungsänderung 134

Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. – Satzungsänderung 138

St.-Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen – Satzungsänderung 142

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten 146

Weihe und Anstellung der Diakone 146

Stellenausschreibung für Priester 147

Stellenausschreibung 148

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen 149

Mitteilungen

Redaktionsschluss Amtsblatt für Juni-Ausgabe geändert 149

Leitfaden zum Umgang mit Erwartungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes 149

Wichtige Hinweise zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern – GEMA 149

Hinweise zur Übertragung der Fußball-WM 2018 in den Pfarreien (Public Viewing) 152

Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche 154

Bestellung von Druckschriften/Broschüren 154

Beilagen

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018 – zum Verlesen

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018 – zum Verlesen

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit Mittel- und Osteuropa. In fast 23.000 Projekten wurde das pastorale und gesellschaftliche Engagement der Kirche in diesen Ländern unterstützt. Vielen Menschen, die Not und Benachteiligung erfahren, konnte geholfen werden.

Seit seiner Gründung versteht sich Renovabis auch als Forum für internationale Begegnung. Das Hilfswerk bemüht sich um Verständigung und Versöhnung – sowohl innerhalb der Partnerländer als auch zwischen den Völkern im Osten und im Westen Europas. Die Pfingstaktion 2018 steht deshalb unter dem Leitwort: „miteinander.versöhnt.leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!"

Trotz großer Fortschritte im Zusammenwachsen Europas belasten viele Schatten der Vergangenheit bis heute das Miteinander auf unserem Kontinent; neue Spannungen und Konflikte sind hinzugekommen. Renovabis bleibt weiterhin gefragt: Projekte im Bildungsbereich, Begegnungsmaßnahmen, die Förderung von Jugendarbeit und Freiwilligeneinsätzen in osteuropäischen Ländern, die Unterstützung partnerschaftlichen Engagements von Gemeinden und Schulen sowie ökumenische Initiativen tragen zu Verständigung und Versöhnung bei.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie diese wichtigen Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Ingolstadt, den 20. Februar 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.05.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 20.05.2018, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

„Suche Frieden!" Dies ist das Leitwort des 101. Deutschen Katholikentages, der vom 9. bis 13. Mai 2018 in Münster stattfinden wird.

Dieser Katholikentag wird wieder ein Spiegelbild der Lebendigkeit und geistlichen Kraft unserer Kirche werden, bunt und vielschichtig, nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich.

Der Katholikentag wird in Münster stattfinden, an einem historischen Ort, der das gesellschaftliche Engagement für den Frieden in unserer Geschichte belegt.

Menschen guten Willens wollen beim Katholikentag in Münster durch ihr Miteinander Frieden mitgestalten, in persönlichen Begegnungen, Gottesdiensten, durch Workshops, auf Podien und in vielerlei die Generationen ansprechenden Veranstaltungsformaten.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein starker Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft.

Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zu seinem Gelingen bei. Helfen Sie bitte darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in unsere Gesellschaft hineinwirken wird.

Würzburg, den 22. Januar 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.04.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Bischöfliches Ordinariat

Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2018

Im Jahr des 25-jährigen Bestehens nimmt Renovabis eine seiner Kernaufgaben in den Blick. Das Statut von 1993 hatte als einen zentralen Auftrag der Aktion beschrieben, „die Bemühungen der Christen in Europa um Begegnung und Versöhnung mitzutragen und weiterzuführen". So will Renovabis im Jubiläumsjahr für gewaltbelastete Vergangenheit und ihre Folgen in den osteuropäischen Partnerländern, aber auch in Deutschland sensibilisieren. Das Hilfswerk will darüber hinaus auf aktuelle Konflikte und neue Verständigungsprobleme in Europa hinweisen und aufzeigen, wie gemeinsam mit den Partnern vor Ort Begegnung, Verständigung und Versöhnung gefördert werden können. Unter dem Leitwort der Pfingstaktion 2018 „miteinander. versöhnt.leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!" möchte Renovabis hierfür Impulse geben und bittet um Unterstützung seiner Projektarbeit im Osten Europas.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2018

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2018 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 22. April 2018, im Bistum Rottenburg-Stuttgart eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Gebhard Fürst zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10:00 Uhr im Dom St. Martin in Rottenburg.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion wird am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, um 10:00 Uhr mit Bischof Dr. Ulrich Neymeyr in der Propsteikirche St. Marien in Heilbad Heiligenstadt gefeiert, ebenfalls mit Gästen aus Mittel- und Osteuropa.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 16. April 2018, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 22. April 2018, und endet am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2018

- Ab Montag, 16. April 2018 (Beginn der Aktionszeit): Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief
- Sonntag, 22. April 2018: bundesweite Eröffnung der diesjährigen Pfingstaktion
- Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag und Sonntag, 12./13. Mai 2018: Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis darauf, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann. Bitte die Spendentüten bzw. Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung bzw. in den Pfarrbrief einlegen.
- Samstag und Pfingstsonntag, 19./20. Mai 2018: Gottesdienst mit Predigt (Predigtvorschlag siehe Aktionsheft), Kollekte und Hinweis auf die Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa."
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Verwendungszweck 86 108 300 und unter Angabe der fünfstelligen Partnernummer an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (siehe Kollektenplan) zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Materialien

- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst" auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sind online auch in digitaler Form erhältlich unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion.
- Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de, Materialbestellung unter www.renovabis-shop.de.

BO-Nr. 1150 – 02.03.18
PfReg. B 2.1

Veränderungen in diözesanen Leitungsgremien

Durch Personalveränderungen in der Diözesanleitung hat sich die Zusammensetzung der nachstehend aufgeführten Gremien geändert. Sie setzen sich wie folgt zusammen (Stand 01.09.2017):

Domkapitel

Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel, Domdekan
Weihbischof Thomas Maria Renz, stellvertretender Domdekan
Weihbischof Matthäus Karrer
Domkapitular Msgr. Paul Hildebrand
Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)
Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps
Domkapitular Offizial Thomas Weißhaar
Domkapitular Msgr. Andreas Rieg
Domkapitular Msgr. Martin Fahrner

Sitzung des Bischöflichen Ordinariates

Bischof Dr. Gebhard Fürst
Weihbischof Thomas Maria Renz
Weihbischof Matthäus Karrer
Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel
Domkapitular Msgr. Paul Hildebrand
Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)
Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps
Domkapitular Msgr. Andreas Rieg
Domkapitular Msgr. Martin Fahrner
Ordinariatsrat Prof. Dr. Klaus Koziol
Ordinariatsrat Dr. Joachim Drumm
Ordinariatsrätin Dr. Irme Stetter-Karp
Ordinariatsrätin Ute Augustyniak-Dürr
Ordinariatsrat Dr. Gerhard Schneider
Ltd. Direktor Hermann-Josef Drexl
Ltd. Direktor Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar
Ltd. Direktor Dietmar Krauß
Ltd. Direktorin Dr. Rebecca Schaller
Akademiedirektorin Dr. Verena Wodtke-Werner (beratendes Mitglied)
Direktor mediale Kommunikation Thomas Brandl (beratendes Mitglied)

Diözesanverwaltungsrat

Bischof Dr. Gebhard Fürst
Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel (Geschäftsführender Vorsitzender)
Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)
Ordinariatsrätin Dr. Irme Stetter-Karp
Ltd. Direktor Hermann-Josef Drexl
Ltd. Direktor Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar
Ltd. Direktor Dietmar Krauß
Ltd. Direktorin Dr. Rebecca Schaller

Bistumsverwaltungsrat

Bischof Dr. Gebhard Fürst
Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel (Geschäftsführender Vorsitzender)
Weihbischof Matthäus Karrer
Domkapitular em. Prälat Heinz Tiefenbacher
Franz Schuhmacher
Diözesanjustitiar Prof. Dr. Felix Hammer
Bistumspfleger Ltd. Direktor Dietmar Krauß

Gebietsreferenten

Durch die Veränderungen im Domkapitel haben sich auch neue Zuordnungen der Gebietsreferenten für die Regionen bzw. Dekanate ergeben. Die nachstehende Gesamtübersicht gilt seit 01.01.2018:

Region	Dekanate	Gebietsreferent	Stellvertreter
Region I	Stuttgart	Generalvikar Dr. Clemens Stroppel	Domkapitular Andreas Rieg
Region II	Böblingen Esslingen-Nürtingen Göppingen-Geislingen Ludwigsburg Mühlacker Rems-Murr	Weihbischof Matthäus Karrer	Generalvikar Dr. Clemens Stroppel
Region III	Balingen Calw Freudenstadt Rottenburg Rottweil Tuttlingen-Spaichingen	Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker	Domkapitular Dr. Heinz Detlef Stäps
Region IV	Heilbronn-Neckarsulm Hohenlohe Mergentheim Schwäbisch Hall	Weihbischof Thomas Maria Renz	Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker
Region V	Heidenheim Ostalb	Domkapitular Dr. Heinz Detlef Stäps	Domkapitular Paul Hildebrand
Region VI	Biberach Ehingen-Ulm Reutlingen-Zwiefalten Saulgau	Domkapitular Andreas Rieg	Weihbischof Thomas Maria Renz
Region VII	Allgäu-Oberschwaben Friedrichshafen	Domkapitular Paul Hildebrand	Weihbischof Matthäus Karrer

BO-NR. 1068 – 27.02.18
PfReg. F 1.1 g

Personalkostenzuschüsse für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährt im Rahmen der im Diözesanhaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel Zuschüsse an Einrichtungen der Diözese, an Kirchengemeinden und an Dekanate, sofern diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen oder bereits beschäftigen, welche i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehindert oder in ihrer Leistung krankheitsbedingt gemindert sind. In diesem Zusammenhang wird auf die im Kirchlichen Amtsblatt am 08.08.2016 veröffentlichte Richtlinie über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (KABl. 2016, Nr. 10, S. 299 f.) hingewiesen. Anträge auf Bezuschussung können bei der Abteilung Personalverwaltung der Diözese Rottenburg-Stuttgart gestellt werden.

Rottenburg, den 20. März 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1542 – 19.03.18
PfReg. C 3.2

Änderung der Zuständigkeit Schuldekanat für das Dekanat Mühlacker

Die Zuständigkeit des Schuldekanats für das Dekanat Mühlacker wechselt am 01.08.2018 von Schuldekan Thomas **Schmitz** (Schuldekan für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Heilbronn) zu Schuldekanin Diana **Hughes** (Schuldekanin für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Ludwigsburg).

BO-Nr. 549 – 30.01.18
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

27. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I

Die Bistums-KODA hat am 18.01.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.10.2017, KABl. 2017, S. 511, beschlossen:

Legende:

schwarz:	eigenständige Regelung
kursiv:	*Wortlaut ist vom TV-L unverändert übernommen*
grau hinterlegt:	Kommentar

Artikel I
Änderungen der AVO-DRS

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   Die Zeile zu § 38a wird wie folgt neu gefasst:
   „§ 38a Übergangsbestimmungen/Befristungen"

2. Die Protokollerklärung zu § 15 wird wie folgt neu gefasst:

   „Für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in entsprechender Tätigkeit entspricht der Betrag EG 13 Stufe 6 dem Betrag der EG 14 Stufe 5."

3. § 16 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 16
Stufen der Entgelttabelle

(1) *$_1$Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen. $_2$Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.*

(2) *$_1$Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. $_2$Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis* im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung, *erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis.* $_{2a}$Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung aus vorherigen Arbeitsverhältnissen im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, kann diese angerechnet werden; sie soll angerechnet werden, soweit die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate beträgt. $_3$*Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr* außerhalb des Geltungsbereichs der Grundordnung des kirchlichen Dienstes *erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2 beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. Januar* 2014 *und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3.* $_4$*Unabhängig davon kann der* Dienstgeber *bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.*

Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:

1. *Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.*

2. *$_1$Ein Berufs-* bzw. Anerkennungs*praktikum nach* Abschnitt I der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS) *gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.* $_2$Dies gilt entsprechend für Zeiten der Ausbildung, die gemäß den bisherigen Beschlüssen der Bistums-KODA *nach dem Tarifvertrag für Praktikanten* behandelt werden.

3. *$_1$Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens* zwölf *Monaten liegt.* $_2$Liegt das vorherige Arbeitsverhältnis länger als 12 Monate zurück, erfolgt die Stufenzuordnung mindestens nach Absatz 2 Satz 3.

4. (nicht belegt)

Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 Satz 2:

1. Bei aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen mit Dienstgebern im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung, die nicht mehr als zwei Monate unterbrochen sind, ist von einer ununterbrochen zurückgelegten Tätigkeit auszugehen.

2. Darüber hinaus können bei Vorliegen weiterer vorheriger Arbeitsverhältnisse zu einem Dienstgeber im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung diese Vorzeiten für die Stufenzuordnung angerechnet werden, sofern etwaige Unterbrechungen zwischen diesen Arbeitsverhältnissen nicht länger als 12 Monate betragen.

3. Als einschlägige Berufserfahrung im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 gelten auch Zeiten in den vorherigen Arbeitsverhältnissen, die gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 gleichgestellt sind.

Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 Satz 2a:
Im Übrigen gilt Ziffer 1 des Beschlusses der Zentral-KODA vom 23. November 2016 (Anlage K 5).

(2a) *Der* Dienstgeber *kann bei Einstellung von Beschäftigten* binnen zwei Monaten *an ein Arbeitsverhältnis* bei einem Arbeitgeber gemäß § 34 Absatz 3 AVO-DRS *die beim vorherigen Arbeitgeber erworbene Stufe*

bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

Kommentar zu § 16 Absatz 2a:
Absatz 2a gilt auch für eine individuelle Endstufe.

Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 und Absatz 2a:
Restzeiten, die nach Zuordnung zu einer Stufe verbleiben, können auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden.

Kommentar zu § 16 Absatz 2 und 2a:
Bei Neueinstellungen im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber gemäß § 34 Absatz 3 AVO-DRS, die mit einer Höhergruppierung verbunden sind, kann so verfahren werden, dass die oder der Beschäftigte zum Zwecke der Stufenzuordnung zunächst fiktiv in die zuletzt erworbene Entgeltgruppe (im vorhergehenden Arbeitsverhältnis) mit der gem. § 16 Absatz 2 und 2a AVO-DRS zu berücksichtigenden Stufe zugeordnet und sodann nach § 17 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 AVO-DRS in der höheren Entgeltgruppe betragsgemäß einer neuen Stufe zugeordnet wird.

(3) $_1$Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
- *Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,*
- *Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,*
- *Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,*
- *Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und*
- *Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.*

$_2$Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.

4. In § 20 wird im Anschluss an Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) $_1$Bei einem Wechsel des Beschäftigten binnen zwei Monaten zu einem anderen Dienstgeber im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung wird dem oder der Beschäftigten auf Antrag vom neuen Dienstgeber die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr gewährt. $_2$Die Jahressonderzahlung nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts bei einem Dienstgeber im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung im entsprechenden Kalenderjahr hat. $_3$Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.*

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 1a:
Die Absätze 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

Kommentar zu § 20 Absatz 1a:
Für den Wechsel eines oder einer Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt, findet Ziffer 2 des Beschlusses der Zentral-KODA vom 23. November 2016 (Anlage K 5). Anwendung."

*Die Regelung beruht auf Ziffer 2 des Beschlusses der Zentral-KODA vom 23. November 2016 (Anlage K 5).

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Im Anschluss an Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 34 Absatz 1:
Für die Berechnung der Kündigungsfristen werden Zeiten, die in einem vorherigen Arbeitsverhältnis bei einem anderen Dienstgeber aus dem Geltungsbereich der Grundordnung verbracht wurden, mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt. Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet.**"

b) Im Anschluss an Absatz 2 wird folgender Kommentar eingefügt:

„Kommentar zu § 34 Absatz 2:
Für den erweiterten Kündigungsschutz gem. § 34 Absatz 2 werden die Zeiten, die in einem vorherigen Arbeitsverhältnis bei einem anderen Dienstgeber aus dem Geltungsbereich der Grundordnung verbracht wurden, nicht angerechnet.**

** Die Regelung beruht auf Ziffer 3 des Beschlusses der Zentral-KODA vom 23. November 2016 (Anlage K 5)."

6. § 38a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38a
Übergangsbestimmungen/Befristungen

(1) $_1$Die Maßnahmen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe j) und § 18 sind bis 31. Dezember 2024 befristet. $_2$Die Maßnahme nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe j) gilt für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2024 leistungsberechtigt sind, fort. $_3$Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Elternzeit bzw. der familienbedingte Sonderurlaub gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a) und b) beantragt wird.

(2) Die Regelung des § 20 Absatz 1a sowie die Protokollerklärung zu § 34 Absatz 1 und der Kommentar zu § 34 Absatz 2 gelten für die Dauer der Gültigkeit des Zentral-KODA-Beschlusses vom 23. November 2016 (Anlage K 5)."

7. § 38b wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an Ziffer 4 werden folgende Ziffern 5 bis 5a eingefügt:

5. „Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 bzw. der Streichung der Stufenausschlüsse *in den Entgeltgruppen* 12, 13, 14 und *15 (Anlage B* zur AVO-DRS) *und KR 9a bis KR 11a (Anlage C* zur AVO-DRS) *zum 1. Januar 2018 gelten folgende Übergangsregelungen:*

(1) *[1]Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen* 12, 13, 14 und *15 (Anlage B* zur AVO-DRS*) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C* zur AVO-DRS*),* die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts keine Stufe 6 hätten erreichen können, *wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. [2]Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5* AVO-DRS-Ü *gelten entsprechend.*

Protokollerklärung zu § 38b Ziffer 5 Absatz 1:

1. [1]Am 31. Dezember 2017 vorhandene Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, die bislang keinen Antrag nach § 29a Absatz 3 AVO-DRS-Ü gestellt haben, können, sofern sich für sie nach der Entgeltordnung ab dem 1. Januar 2018 eine Stufe 6 und/oder eine Zulage ergäbe, bis zum 31. Dezember 2018 einen Antrag gemäß § 29a Absatz 3 AVO-DRS-Ü stellen (Ausschlussfrist); der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats nach der Antragstellung. [2]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2018, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wird zum Ersten des Monats nach der Antragstellung wirksam.
2. [1]Die individuelle Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 AVO-DRS-Ü erhöht sich in Abweichung von § 6 Absatz 4 Satz 5 AVO-DRS-Ü in den Entgeltgruppen 9 bis 15 sowie 13 Ü zum 1. Januar 2018 um 2,35 %. [2]Eine weitere Erhöhung zum 1. Oktober 2018 findet nicht statt."

Kommentar zur Protokollerklärung zu § 38b Ziffer 5 Absatz 1:
Mit dem Wirksamwerden der Antragsstellung gilt die Arbeitszeitregelung des § 51.

(2) (nicht belegt)

5a. Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Tabellenwerts der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9, 11, 13 und 14 gelten folgende Übergangsregelungen:

(1) [1]Für am 1. Januar 2018 in den Entgeltgruppen 9, 11, 13 und 14 vorhandene Beschäftigte, welche am 31. Dezember 2017 die Entwicklungsstufe 6 erreicht haben, gelten für die Dauer der unverändert auszuübenden oder einer gleichwertigen eingruppierungsrelevanten Tätigkeit abweichend von § 15 Absatz 2 folgende Tabellenwerte:

gültig ab 1. Januar 2018 (Euro/Monat)

Entgeltgruppe	Stufe 6B
EG 14	5.964,09
EG 13	5.541,70
EG 11	4.976,45
EG 9	4.137,87

[2]Bei allgemeinen Entgeltanpassungen verändern sich die Tabellenwerte der Stufe 6B nach Satz 1 um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die reguläre Stufe 6 in der jeweiligen Entgeltgruppe. [3]Eine Erhöhung zum 1. Oktober 2018 findet nicht statt. [4]Für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten findet die Protokollerklärung zu § 15 Anwendung.

Protokollerklärungen zu § 38b Ziffer 5a Absatz 1:

1. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern sich der Beschäftigte bereits in einer individuellen Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 AVO-DRS-Ü befindet und diese individuelle Endstufe den Tabellenwert der Stufe 6B übersteigt.
2. [1]Absatz 1 findet für nach Teil III Abschnitt 2.1 Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie nach Teil III Abschnitt 4.4 Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 eingruppierte Beschäftigte keine Anwendung. [2]Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 erhalten die Beschäftigten in Stufe 6, die nach Teil III Abschnitt 2.1 in Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 eingruppiert sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 67,16 Euro und die Beschäftigten in Stufe 6, die nach Teil III Abschnitt 4.4 in Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 eingruppiert sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 77,61 Euro. [3]Die Zulage wird jeweils zusätzlich zur Zulage nach Anlage F bezahlt.

(2) [1]Für am 31. Dezember 2017

a) in den Entgeltgruppen 9 und 13 mindestens in Entwicklungsstufe 3,
b) in den Entgeltgruppen 11 und 14 mindestens in Entwicklungsstufe 4

vorhandene Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts eine Stufe 6 hätten erreichen können, gilt beim Erreichen der Stufe 6 abweichend von § 15 Absatz 2 für die Dauer der unverändert auszuübenden oder einer gleichwertigen eingruppierungsrelevanten Tätigkeit Absatz 1 sowie die Protokollerklärungen zu Ziffer 5a Nummern 1 und 2 entsprechend.

Protokollerklärungen zu § 38b Ziffer 5a Absatz 2:

1. Absatz 2 findet für nach den SR EntgO-L in Entgeltgruppe 14 eingruppierte Beschäftigte keine Anwendung.
2. [1]Die individuelle Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 AVO-DRS-Ü erhöht sich in Abweichung von § 6 Absatz 4 Satz 5 AVO-DRS-Ü in den Entgeltgruppen 9 bis 15 so-

wie 13 Ü zum 1. Januar 2018 um 2,35 %. $_2$Eine weitere Erhöhung zum 1. Oktober 2018 findet nicht statt.

8. § 44b wird wie folgt geändert:

   In Nr. 2a wird in Ziffer 1 jeweils die Angabe *„§ 16 Absatz 2a Satz 2“* durch die Angabe *„§ 16 Absatz 2 Satz 2“* ersetzt.

9. § 45 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2e“ durch die Angabe „ Absatz 2a“ ersetzt.

   b) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 2c“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

10. In der Protokollerklärung zu § 51 wird die Angabe „§ 26a“ durch die Angabe „§ 26b“ ersetzt.

Artikel II
Änderungen der Anlagen

1. Änderungen der Anlage A

Anlage A wird wie folgt geändert:

a) In den Teilen I, II und III wird jeweils in den Entgeltgruppen 13 und 14 die Angabe „(keine Stufe 6)“ gestrichen.

b) Teil III wird wie folgt geändert:

   aa) Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 (Eingruppierung Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker) wird wie folgt geändert:

      aaa) In Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 wird im Verweis auf die Protokollerklärung im Anschluss an die Zahl 1 ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt.

      bbb) Im Anschluss an die Protokollerklärung Nr. 1 wird folgende Protokollerklärung Nr. 1a eingefügt: „Nr. 1a Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 9“

   bb) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird Satz 2 der Protokollerklärung Ziffer 2 wie folgt neu gefasst: $_2$Sie berechnet sich aus dem Differenzbetrag der Entgeltgruppe 9 Stufe 6B zu Entgeltgruppe 10 Stufe 6.

   cc) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird Satz 2 der Protokollerklärung Ziffer 12 wie folgt neu gefasst: $_2$Sie berechnet sich aus dem Differenzbetrag der Entgeltgruppe 9 Stufe 6B zu Entgeltgruppe 10 Stufe 6.

   dd) Abschnitt 4 Unterabschnitt 4 (Eingruppierung Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten) wird wie folgt geändert:

      aaa) In Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 ein Verweis auf eine Protokollerklärung Nr. 1a „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1a)“ eingefügt.

      bbb) Im Anschluss an die Protokollerklärung Nr. 1 wird folgende Protokollerklärung Nr. 1a eingefügt: „Nr. 1a Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten in Entwicklungsstufe 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 1“

c) Teil IV wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 1 Unterabschnitt 7 und Unterabschnitt 9 *wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 11a, KR 10a, KR 9d, KR 9c, KR 9b und KR 9a die Angabe „keine Stufe 6” gestrichen.*

2. Änderungen der Anlage B

Die Stufen 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 werden wie folgt neu gefasst:

(Euro/Monat)

	„gültig ab 01.01.2018	***gültig ab 01.10.2018***
EG 15	*6.274,21*	*6.366,93*
EG 14	*5.731,99*	*5.816,70*
EG 13	*5.378,92*	*5.458,41*
EG 12	*5.265,44*	*5.343,25*
EG 11	*4.792,59*	*4.863,42*
EG 10	4.524,35	*4.524,35*
EG 9	*3.941,46*	*3.999,71“*

Damit gelten die folgenden Tabellenwerte der Anlage B:

Anlage B zur AVO-DRS
Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

– gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 –

(Euro/Monat)

Entgelt-gruppe	*Grundentgelt*		*Entwicklungsstufen*			
	Stufe 1	*Stufe 2*	*Stufe 3*	*Stufe 4*	*Stufe 5*	*Stufe 6*
15	*4.398,75*	*4.877,05*	*5.057,19*	*5.696,99*	*6.181,49*	*6.274,21*
14	*3.982,60*	*4.417,39*	*4.672,07*	*5.057,19*	*5.647,28*	*5.731,99*
13	*3.672,02*	*4.075,76*	*4.293,17*	*4.715,55*	*5.299,43*	*5.378,92*[1]
12	*3.309,47*	*3.653,37*	*4.162,72*	*4.609,96*	*5.187,62*	*5.265,44*
11	*3.202,32*	*3.522,94*	*3.777,60*	*4.162,72*	*4.721,77*	*4.792,59*
10	*3.089,22*	*3.400,58*	*3.653,37*	*3.908,04*	*4.392,57*	4.524,35
9	*2.749,89*	*3.029,67*	*3.172,55*	*3.560,20*	*3.883,21*	*3.941,46*
8	*2.583,21*	*2.845,15*	*2.964,19*	*3.077,31*	*3.202,32*	*3.279,70*
7	*2.428,44*	*2.672,50*	*2.833,23*	*2.952,29*	*3.047,55*	*3.130,87*
6	*2.386,77*	*2.624,88*	*2.743,94*	*2.863,01*	*2.940,38*	*3.023,72*
5	*2.291,51*	*2.517,73*	*2.636,79*	*2.749,89*	*2.839,19*	*2.898,72*
4	*2.184,36*	*2.404,64*	*2.553,45*	*2.636,79*	*2.720,14*	*2.773,70*
3	*2.154,60*	*2.368,91*	*2.428,44*	*2.523,68*	*2.601,07*	*2.666,55*
2	*1.999,83*	*2.196,27*	*2.255,81*	*2.315,33*	*2.452,24*	*2.595,13*
1	*Je 4 Jahre*	*1.797,44*	*1.827,18*	*1.862,90*	*1.898,63*	*1.987,92*

[1] Für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten mit entsprechender Tätigkeit gilt:

(Euro/Monat)

	Stufe 1	*Stufe 2*	*Stufe 3*	*Stufe 4*	*Stufe 5*	*Stufe 6*
13	*3.672,02*	*4.075,76*	*4.293,17*	*4.715,55*	*5.299,43*	5.647,28

Anlage B zur AVO-DRS
Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

– gültig ab 1. Oktober 2018 –

(Euro/Monat)

Entgelt-gruppe	*Grundentgelt*		*Entwicklungsstufen*			
	Stufe 1	*Stufe 2*	*Stufe 3*	*Stufe 4*	*Stufe 5*	*Stufe 6*
15	*4.398,75*	*4.877,05*	*5.057,19*	*5.696,99*	*6.181,49*	*6.366,93*
14	*3.982,60*	*4.417,39*	*4.672,07*	*5.057,19*	*5.647,28*	*5.816,70*
13	*3.672,02*	*4.075,76*	*4.293,17*	*4.715,55*	*5.299,43*	*5.458,41*[1]
12	*3.309,47*	*3.653,37*	*4.162,72*	*4.609,96*	*5.187,62*	*5.343,25*
11	*3.202,32*	*3.522,94*	*3.777,60*	*4.162,72*	*4.721,77*	*4.863,42*
10	*3.089,22*	*3.400,58*	*3.653,37*	*3.908,04*	*4.392,57*	*4.524,35*

[1] Für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten mit entsprechender Tätigkeit gilt:

(Euro/Monat)

	Stufe 1	*Stufe 2*	*Stufe 3*	*Stufe 4*	*Stufe 5*	*Stufe 6*
13	*3.672,02*	*4.075,76*	*4.293,17*	*4.715,55*	*5.299,43*	5.647,28

Entgelt-gruppe	*Grundentgelt*		*Entwicklungsstufen*			
	Stufe 1	*Stufe 2*	*Stufe 3*	*Stufe 4*	*Stufe 5*	*Stufe 6*
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.999,71
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

3. Änderung der Anlage C:

Die Anlage C gilt in folgender Fassung:
Anlage C zur AVO-DRS

Entgelttabelle für Pflegekräfte

– gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 –

(Euro/Monat)

Entgelt-gruppe KR	*Grundentgelt*		*Entwicklungsstufen*			
	Stufe 1	*Stufe 2*	*Stufe 3*	*Stufe 4*	*Stufe 5*	*Stufe 6*
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	
11 b				4.162,72	4.721,77	
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,60
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.199,94
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	3.991,87
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.758,61
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.513,22
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 255,67 Euro.

Anlage C zur AVO-DRS
Entgelttabelle für Pflegekräfte

– gültig ab 1. Oktober 2018 –

(Euro/Monat)

Entgelt-gruppe KR	*Grundentgelt*		*Entwicklungsstufen*			
	Stufe 1	*Stufe 2*	*Stufe 3*	*Stufe 4*	*Stufe 5*	*Stufe 6*
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.443,29
11 b				4.162,72	4.721,77	4.977,44
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.262,01
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	4.050,86
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.814,15
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.565,14
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

4. Änderungen der Anlage F

Die Anlage F gilt in folgender Fassung

„*Anlage F* zur AVO-DRS
Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zur AVO-DRS*)*
geregelten Zulagen

– gültig ab 1. Januar 2018 –

Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II* und Teil III *der Entgeltordnung

1Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II und Teil III *der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. 2Sie betragen*

Nr. der Entgelt-gruppenzulage	*Euro/Monat*
1	154,49
2	145,72
3	135,16
4	127,49
5	123,60
6	120,53
7	109,28
8	108,48
9	95,62
10	82,64
11	57,06
12	102,35
13	81,88
14	51,18

Artikel III
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten *mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.*

Rottenburg, den 18. März 2018

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 550 – 30.01.18
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

27. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II

Die Bistums-KODA hat am 18.01.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.10.2017, KABl. 2017, S. 511 beschlossen:

Legende:
schwarz: eigenständige Regelung
grau hinterlegt: Kommentar

Artikel I
Änderungen der AVO-DRS

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   Im Anschluss an die Zeile zu § 52 wird folgende Zeile eingefügt:
   „§ 53 Sonderregelungen Beschäftigte in der Kurie oder in einem Verwaltungszentrum“

2. § 1 Absatz 4 wird ergänzt um Buchstabe „p) Beschäftigte in der Kurie oder in einem Verwaltungszentrum“

3. Im Anschluss an § 52 wird folgender § 53 eingefügt:

   „§ 53 Sonderregelungen für die Beschäftigten in der Kurie oder in einem Verwaltungszentrum

   [1]Sofern für die Beschäftigten in der Kurie oder im Bürodienst eines Verwaltungszentrums ein variables Arbeitszeitmodell Anwendung findet, kann in einer Dienstvereinbarung Folgendes geregelt werden:

   Im Falle
   – einer Gewährung von Ausgleichstagen (§ 6 Absatz 1 Satz 4),
   – eines Freizeitausgleichs für Mehrarbeit und Überstunden (§ 8 Absatz 2),
   – einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls (§ 22),
   – einer Beurlaubung (§§ 26, 27),
   – einer Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung (§ 29),
   – eines ganz oder teilweisen Ausfalls der Arbeit in Folge eines Wochenfeiertages,
   – einer sonstigen Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung

   ist für jeden Fehltag die sich aus der im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der/des Beschäftigten pauschal anzusetzen.

   [2]Ferner kann festgelegt werden, dass die Anrechnung der Arbeitszeit nach Satz 1 unabhängig von der tatsächlichen individuellen Verteilung der täglichen Arbeitszeit von der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf mindestens fünf Tage in der Kalenderwoche ausgeht.

   Protokollerklärungen zu § 53:
   1. § 53 gilt auch an Fehltagen von Beschäftigten mit dienstlichen Freistellungen unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (z.B. wegen ihrer Tätigkeit als Mitglied einer Mitarbeitervertretung/der Bistums-KODA), wenn die/der Beschäftigte an dem Fehltag einer solchen Freistellungstätigkeit nachgegangen wäre.
   2. Sofern die wöchentliche Arbeitszeit aufgrund einer Vereinbarung regelmäßig auf einzelne Wochentage oder unterschiedlich lange tägliche Arbeitszeit verteilt ist, kann zur Vermeidung von Härtefällen auf Antrag die tatsächliche individuelle Arbeitszeit angerechnet werden.

   Kommentar zu § 53:
   Für dienstplanmäßig eingesetzte Beschäftigte gilt § 53 nicht.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 16. März 2018

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 551 – 30.01.18
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

27. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III

Die Bistums-KODA hat am 18.01.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.10.2017, KABl. 2017, S. 511, beschlossen:

Legende:
schwarz: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) entnommen

Artikel I
Änderungen der AVO-DRS

Ergänzung Legende AVO-DRS: *§ 54 ist dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) entnommen.*

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   Im Anschluss an die Zeile zu § 53 wird folgende Zeile eingefügt:
   „§ 54 Sonderregelungen für Fahrerinnen/Fahrer"
2. § 1 Absatz 4 wird ergänzt um Buchstabe „q) Sonderregelungen für Fahrerinnen/Fahrer"
3. Im Anschluss an § 53 wird folgender § 54 eingefügt:

„§ 54 Sonderregelungen für Fahrerinnen/Fahrer

Nr. 1 Zu § 1 *Geltungsbereich*

(1) Diese Regelungen gelten für Beschäftigte im Fahrdienst *(Fahrerinnen/Fahrer)*, die nach Teil II Abschnitt 27.2 der Entgeltordnung (Anlage A zur AVO-DRS) eingruppiert sind.

(2) (nicht belegt)

(3) (nicht belegt)

Nr. 2 Zu Abschnitt II – *Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit* –

§§ 6 bis 9 gelten mit folgenden Maßgaben:

(1) *$_1$Die* tägliche *Arbeitszeit* der Fahrerinnen/Fahrer *umfasst Lenkzeiten, Vor- und Abschlussarbeiten,* Reparaturarbeiten, *Wagenpflege,* Bereitschaftszeiten, *Wartezeiten, Wartungsarbeiten, und sonstige Arbeit. $_2$Die höchstzulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).*

(2) $_1$Die höchstzulässige Arbeitszeit kann im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Bereitschafts- und Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich verlängert werden, wenn die Fahrerin/der Fahrer schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind (§ 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz). $_2$Geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes sind insbesondere das Recht der Fahrerin/des Fahrers zu einer jährlichen, für den Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Dienstgeber *bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung. $_3$Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2a Arbeitszeitgesetz wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. $_4$Die Kürzung der Ruhezeit ist bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.*

(2a) $_1$Die Fahrerin/Der Fahrer kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. $_2$Der Dienstgeber darf eine Fahrerin/einen Fahrer nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen hat.

(3) $_1$Der Ausgleichszeitraum für Mehrarbeits- und Überstunden beträgt 6 Kalendermonate nach ihrer monatlichen Erfassung.

(4) (nicht belegt)

(5) (nicht belegt)

Protokollerklärung:
Die regelmäßige Arbeitszeit der Fahrerin/des Fahrers nach § 6 Absatz 1 AVO-DRS *bleibt unberührt.*

Nr. 3 Zu Abschnitt II *Arbeitszeit,* Ausfallzeiten, Dienstreisen

§§ 6 bis 9 gelten mit folgenden Maßgaben:

(1) (nicht belegt)

(2) *$_1$Für die Ermittlung der* Arbeitszeit *gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die dienstplanmäßigen* oder gesetzlich vorgeschriebenen *Pausen. $_{1a}$*Die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen sind nach Möglichkeit im Rahmen der Bereitschafts- und Wartezeit zu nehmen.

(3) $_1$Im Falle
- *eines Erholungsurlaubs, Zusatzurlaubs (§§ 26, 27* AVO-DRS*),*
- *einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls (§ 22* AVO-DRS*),*
- *einer Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung (§ 29* AVO-DRS*),*
- *eines ganztägigen Freizeitausgleichs* (§ 8 Absatz 2 AVO-DRS),
- einer Gewährung von Ausgleichstagen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 AVO-DRS),
- *eines ganzen oder teilweisen Ausfalls infolge eines Wochenfeiertages,*
- eines Sonderurlaubs (§ 28 AVO-DRS) oder einer Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung

ist für jeden Fehltag die sich aus der im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der Fahrerin/des Fahrers pauschal anzusetzen. $_2$Im Falle eines ganzen oder teilweisen vom Dienstgeber veranlassten Ausfalls einer Dienstreise ist für jeden Ausfalltag die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch maximal bis zur Höhe der sich aus der im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der Fahrerin/des Fahrers anzusetzen, sofern der Fahrerin/dem Fahrer keine oder keine ausreichende Ersatztätigkeit zugewiesen wird.

(4) $_1$Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit 12 Stunden anzusetzen. $_2$Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 8 AVO-DRS *ist bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren: $_3$Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr, endet die mehrtägige*

Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 bis 12.00 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen.

(5) (nicht belegt)

(6) Fahrer haben außerhalb des Erholungsurlaubs Anspruch auf 12 dienstfreie Sonntage im Jahr.

***Protokollerklärung zu* Absatz *4*:**

1. (nicht belegt)

2. *[1]Eine mehrtägige Dienstreise liegt vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. [2]Der Pauschalansatz von 12 Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird bzw. eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.*

Nr. 4 Zu Abschnitt II – § 7 Sonderformen der Arbeit (Wartezeiten, Bereitschaftszeiten)

(1) Wartezeit ist die Zeit, die während der Arbeitsschicht anfällt, wenn die Fahrerin/der Fahrer von jeder beruflichen Tätigkeit freigestellt ist und über ihre/seine Zeit frei verfügen kann.

(2) Bereitschaftszeit ist die Zeit, während derer sich die Fahrerin/der Fahrer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um ihre/seine Tätigkeit aufzunehmen, bzw. die Zeit, während der sich die Fahrerin/der Fahrer bereithalten muss, um ihre/seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an ihrem/seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen.

Nr. 5 Zu Abschnitt II – § 9 Bereitschaftszeiten

§ 9 findet keine Anwendung."

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 16. März 2018

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 548 – 30.01.18
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

17. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü

Die Bistums-KODA hat am 18.01.2018 folgende Änderungen der Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 375 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 12./13.07.2017, KABl. 2017, S. 336, beschlossen:

Legende:
schwarz: eigenständige Regelung
kursiv: *Wortlaut ist vom TVÜ-Länder unverändert übernommen*
§§ 26, 26a sind dem TVÜ-VKA teilweise entnommen

Artikel I
***Änderung* der AVO-DRS-Ü**

1. Im Kommentar zu § 1 Absatz 2a wird die Angabe „§ 16 Absatz 2e" durch die Angabe „§ 16 Absatz 2a" ersetzt.

2. *§ 12 wird wie folgt geändert:*

   a) *Dem Absatz 5* wird folgender Satz *3 angefügt:*

   „[3]Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 12, 13, 14 und *15 (Anlage B* zur AVO-DRS) *sowie der 13 Ü (§ 19) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis 11a (Anlage C* zur AVO-DRS), die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts keine Stufe 6 hätten erreichen können, *wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet.*

   b) *Die Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:*

      aa) *Das Wort „Protokollerklärung" wird durch das Wort „Protokollerklärungen" ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe „1." vorangestellt.*

      bb) *Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:*

      „2. Für Beschäftigte nach Satz 3, *die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet."*

3. In § 17 Absatz 7 Satz 2 wird der Paragrafenverweis *„§ 16 Absatz 2e"* durch den Paragrafenverweis *„§ 16 Absatz 2a"* ersetzt.

4. *§ 19 wird wie folgt geändert:*

   a) *Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

„Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 (Euro/Monat)

	Stufe 2	***Stufe 3***	***Stufe 4a***	***Stufe 4b***	***Stufe 5***	***Stufe 6***
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	*Nach 4 Jahren in Stufe 3*	*Nach 3 Jahren in Stufe 4a*	*Nach 3 Jahren in Stufe 4b*	*Nach 5 Jahren in Stufe 5*
Beträge aus	*(E 13/2)*	*(E 13/3)*	*(E 14/3)*	*(E 14/4)*	*(E 14/5)*	*(E14/6)*
E 13 Ü	***4.075,76***	***4.293,17***	***4.672,07***	***5.057,19***	***5.647,28***	***5.731,99***

b) ab 1. Oktober 2018 (Euro/Monat)

	Stufe 2	***Stufe 3***	***Stufe 4a***	***Stufe 4b***	***Stufe 5***	***Stufe 6***
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	*Nach 4 Jahren in Stufe 3*	*Nach 3 Jahren in Stufe 4a*	*Nach 3 Jahren in Stufe 4b*	*Nach 5 Jahren in Stufe 5*
Beträge aus	*(E 13/2)*	*(E 13/3)*	*(E 14/3)*	*(E 14/4)*	*(E 14/5)*	*(E14/6)*
E 13 Ü	***4.075,76***	***4.293,17***	***4.672,07***	***5.057,19***	***5.647,28***	***5.816,70”***

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „$_3$Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

ab 1. Januar 2018 (Euro/Monat)

Stufe 1	***Stufe 2***	***Stufe 3***	***Stufe 4***	***Stufe 5***
5.535,49	*6.144,20*	*6.721,89*	*7.100,79*	*7.193,98“*

c) Im Anschluss an Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) (nicht belegt)“

d) Es wird im Anschluss an Absatz 4 *folgender Absatz 5 angefügt:*

„(5) $_1$Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. $_2$Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 AVO-DRS-Ü *gelten entsprechend.”*

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten *mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.*

Rottenburg, den 16. März 2018

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 1290 – 30.01.18
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Beschluss zur Änderung der SR EntgO-L

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) hat im Wege des am 21.02.2018 eingeleiteten Umlaufbeschlussverfahrens folgende Änderungen der Sonderregelungen über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (SR EntgO-L), Beschluss der Bistums-KODA vom 11.05.2017, KABl. 2017, S. 267 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz:	eigenständige Regelung
kursiv:	*Wortlaut ist vom Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) unverändert übernommen*
grau hinterlegt:	Kommentar

Artikel I
Änderungen der SR EntgO-L

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) *Der Nr. 1 wird folgender Einleitungssatz vorangestellt:*

   „§ 16 Absätze 2 und 3 AVO-DRS gelten mit folgenden Maßgaben:“

   b) In Nr. 1 wird die Angabe *„Absatz 2*a *Satz* 1“ durch die Angabe *„Absatz 2 Satz 2“* ersetzt.

   c) Der vorhandene Satz erhält die Satzbezeichnung „$_1$“.

   d) Im Anschluss an den vorhandenen Satz wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „$_2$Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 AVO-DRS bleibt unberührt.“

   e) *Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung* gestrichen und als „(nicht belegt)“ gekennzeichnet.

   f) In Nr. 3 wird die Angabe *„Absatz 2*c *Satz* 1“ durch die Angabe *„Absatz 2 Satz 3“* ersetzt.

2. *§ 8 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen und als „nicht belegt“ gekennzeichnet.*

3. *In § 9 wird die Fassung des § 12 Absatz 5* AVO-DRS-Ü *wie folgt geändert:*

   a) *Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:*

   „$_3$Für Lehrkräfte in den *Entgeltgruppen* 12, 14 und *15 (Anlage B* zur AVO-DRS) *sowie 13 Ü (§ 19* AVO-DRS-Ü) *wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet.*

   Kommentar:
   Satz 3 gilt nicht für Lehrkräfte in EG 14, die die Stufe 6 am 31. Dezember 2017 bereits erreicht haben.

   b) Dem Satz 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

   Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 Satz 3 AVO-DRS-Ü:
   „Für Lehrkräfte nach Satz 3, *die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet.”*

   c) In § 10 Absatz 3 wird die Angabe in § 17 Absatz 7 AVO-DRS-Ü *„Absatz 2e“* durch die Angabe *„Absatz 2a“* ersetzt.

Artikel II
Änderung der Anlage „Entgeltordnung“

1. In allen Abschnitten werden jeweils die Angaben zur besonderen Stufenlaufzeit der Entgeltgruppe 9 *„Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“* durch die Angaben „(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)“ ersetzt.

2. In Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 wird in der Zuordnungstabelle im *)-Vermerk das Datum 1. August 2015 durch das Datum 1. August 2017 ersetzt.

Artikel III
Inkrafttreten

$_1$Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft. $_2$Abweichend von Satz 1 tritt Artikel II rückwirkend zum 1. August 2017 in Kraft.

Rottenburg, den 16. März 2018

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 340 – 19.01.18
PfReg. F1.1. a

Regelung nach § 55 MAVO

Aufgrund von § 55 MAVO bilden die Gesamtkirchengemeinden

- Stuttgart-Mitte,
- Stuttgart-Ost,
- Stuttgart-Süd,
- Stuttgart Nordwest,
- Stuttgarter Madonna,
- Stuttgart-Neckar,
- Stuttgart St. Urban,
- Stuttgart Johannes XXIII. und
- Stuttgart Vaihingen

des Stadtdekanats Stuttgart eine Mitarbeitervertretung im Sinne von § 1a MAVO.

Rottenburg, den 28. Februar 2018

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 1466 – 15.03.18
PfReg. Q

Erneute Warnung vor betrügerischen Bittbriefen

Augenblicklich werden im deutschen Sprachraum Bittbriefe für ein gewisses „Maternity Hospital Equipment Appeal in Tanzania" von einer angeblichen „Abbaye Saint Paul de Mvinyo" verschickt, die aber gar nicht existiert. Insofern ist davon auszugehen, dass das Schreiben einen Betrugsversuch darstellt. Wir wiederholen daher unsere verschiedenen früheren Warnungen, dass auf derartige Anfragen nach Geldspenden, gleich auf welchem Wege diese eintreffen, höchstens dann eingegangen werden darf, wenn der Absender und der vorgebliche Verwendungszweck sorgfältig überprüft wurden. Mehrfach wurden auch schon betrügerische Schreiben im Namen real existierender kirchlicher Würdenträger verschickt.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 632 – 05.02.18

Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils sowie zur Bekämpfung und Linderung von Armut

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 4. Juli 2017 hat der Vorstand die Genehmigung von Satzungsänderungen beantragt.

Der Diözesanverwaltungsrat, als kirchliche Stiftungsaufsicht gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG), hat in seiner Sitzung am 18. September 2017 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat am 2. Juni 2017 einstimmig beschlossene Satzungsänderung der „Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils" gemäß § 12 Abs. 1 der derzeit gültigen Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 StiftO zu genehmigen.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und seine Zustimmung zur Satzungsänderung mit Unterschrift am 2. Oktober 2017 erteilt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 10. November 2017 – Az: RA-0562.4-53/3 – gemäß § 6 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg die durch den Stiftungsrat der „Mutter-Teresa-Stiftung" am 2. Juni 2017 beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 28. Februar 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils sowie zur Bekämpfung und Linderung von Armut

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen:
„Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils sowie zur Bekämpfung und Linderung von Armut"

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(3) Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.

§ 2
Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist
– die Förderung von Kunst und Kultur,
– die Förderung der Volks- und Berufsbildung und
– die Ausschmückung von Gotteshäusern

zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils von caritativen Trägern (z. B. Verbände, Vereine, Stiftungen, Kirchengemeinden, gGmbHs) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Dieser wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zur Bekämpfung und Linderung von Armut und deren Auswirkungen. Eine entsprechende Zweckverwirklichung erfolgt überwiegend in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Unterstützung caritativer Träger bei ihren eigenen Anstrengungen zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils,
2. die Förderung von Maßnahmen, die das ethische Profil der caritativen Träger weiterentwickeln (Organisations-Ethik),
3. die Förderung der Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen in spezifischen Fragen von Ethik, Spiritualität und Glaube,
4. die Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Zeichen religiöser Kultur und die Ausstattung von Sakralräumen,
5. die Förderung von Projekten in Einrichtungen, welche sich zum Ziel gemacht haben, Armut und deren Auswirkungen zu lindern oder zu bekämpfen, soweit diese steuerbegünstigt sind,
6. die Gewährung von Einzelhilfen oder Kleindarlehen an hilfsbedürftige Personen zur Überwindung einer besonderen Notsituation,
7. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Entschuldung,
8. die Förderung von Projekten und Maßnahmen, die die Bekämpfung von Armut zum Ziel haben.

(4) Zur Förderung des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch Mittel beschaffen und diese an andere steuerbegünstigte Rechtsträger mit ähnlichem Zweck weiterleiten.

(5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten auch die Trägerschaft von nichtrechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

(6) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen, insbesondere das Einwerben finanzieller Unterstützung für die Arbeit der Stiftung sowie das Einwerben von Spenden zum Stiftungsvermögen.

(7) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist ertragbringend anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden), die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.

(4) (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

§ 6
Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen:

1. einem/einer vom Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Mitarbeiter/in der Hauptabteilung Caritas des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
2. einem/einer vom Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Mitarbeiter/in der Stabsstelle Fundraising des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart und
3. gegebenenfalls einer weiteren vom Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Person als Geschäftsführer/in, die über fundierte juristische und/oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügt, sofern nicht gemäß § 8 Abs. 5 entgeltlich ein/e Geschäftsführer/in beschäftigt wird,
4. bis zu zwei weiteren Personen, welche vom Stiftungsrat berufen werden.

Die Bestellung der Mitglieder nach Ziffer 4 bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 sind hauptamtlich tätig.

(3) Das Mitglied gemäß Abs. 1 Ziffer 3 kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls neben-, ehren- oder hauptamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

(4) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 Ziffer 4 sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

(6) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen.

§ 7
Vertretung der Stiftung nach außen

(1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum/zur Geschäftsführer/in berufen, vertritt diese/r die Stiftung allein.

(2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden. Er kann sich dabei personeller und sachlicher Ressourcen des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedienen.

(2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
3. die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
4. die Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks im Rahmen der vom Stiftungsrat aufgestellten Grundsätze und Richtlinien. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorsitzenden des Stiftungsrats bedarf,
5. die Vorlage des Jahresabschlusses mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat (§ 10 Abs. 2 Nr. 4) und die Stiftungsaufsicht,
6. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
7. die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.

(3) Der Vorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nach den vom Stiftungsrat festgelegten Grundsätzen.

(4) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

(5) Der Stiftungsvorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Generalvikars der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Stiftungsrats zur Erledigung seiner Aufgaben entgeltlich eine/n Geschäftsführer/in beschäftigen. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind mit Zustimmung des Stiftungsrats festzulegen. Der/die Geschäftsführer/in hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9
Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis neun Personen und setzt sich zusammen aus:

1. dem Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Vorsitzendem, mit Recht zur ständigen Delegation an eine andere Person,
2. 3 bis 8 weiteren, nach Anhörung des Stiftungsrats vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Mitgliedern, von denen mindestens eine Person über fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen und eine Person mit Caritasfragen vertraut sein soll.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats gemäß Abs. 1 Ziffer 2 beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen bei Antritt ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10
Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.

(2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
2. Erstellung von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
3. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
4. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs und Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 5),
5. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
6. die Entscheidung über alle wesentlichen wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung, Zusammenlegung oder Umwandlung der Stiftung und
9. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde nach der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedürfen.

(3) Der Stiftungsrat kann dem Vorstand die Entscheidung über wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen bis zu einer bestimmten Wertgrenze übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden.

(4) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11
Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen sooft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens ⅓ der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der/die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.

(2) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen beratend teil, sofern nicht der Stiftungsrat einen abweichenden Beschluss fasst. Den Mitgliedern des Vorstands kommt kein Stimmrecht zu.

(4) Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Enthält sich mehr als die Hälfte der Mitglieder ihrer Stimme, so ist die Beschlussfassung zu wiederholen.

(6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in Abs. 7 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung, Umwandlung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Stimmenmehrheit von ⅔ sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 12
Kirchliche Aufsicht

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:

1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
5. Satzungsänderungen,
6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.

(2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:

1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.

(3) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen

(4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(5) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 4 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.

(6) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

§ 13
Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

(1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts – Bischöflicher Stuhl), das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke aus dem Bereich der Caritas zu verwenden hat. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

§ 14
Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

BO-Nr. 632
G e n e h m i g t
Rottenburg, den 28.02.2018
Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 838 – 15.02.18

Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

– Satzungsänderung –

Der Vorstand des Vereins „Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ beantragte mit Schreiben vom 22. Juli 2017 die Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Die Mitgliederversammlung des Vereins „Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ hat die Satzungsänderungen in seiner Sitzung vom 18. März 2017 beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18. September 2017 Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins „Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ am 18. März 2017 beschlossenen Satzungsänderungen in der Fassung vom 20. Juli 2017 gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 8 i. V.m. § 11 i. V.m. § 6 Abs. 2 Ziff. 6 der Vereinssatzung „Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und die Satzungsänderung am 2. Oktober 2017 genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. März 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
Satzung

Fassung vom 20.07.2017

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“

(2) Er ist als privater kirchlicher Verein von Gläubigen gemäß c. 321 CIC errichtet worden. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen.

(3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2
Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch

a) die ideelle und materielle Förderung der Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart;
b) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an Träger Katholischer Freier Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche diese Mittel unmittelbar für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwenden;
c) die Finanzierung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen Katholischer Freier Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart;
d) die Förderung des Austauschs der Schulträger Katholischer Freier Schulen untereinander;
e) die Unterstützung der Schulträger gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Land und seinen Schulbehörden sowie weiteren Behörden und Einrichtungen;
f) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit;
g) die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Bildungsplänen und deren Inkraftsetzung im Bereich der Mitgliedsschulen im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt;

h) die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu wichtigen, die Schulträger und deren Einrichtungen betreffenden Themen.

(3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3
Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt mit seiner Zwecksetzung und seinen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist eine Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können werden:
Rechtlich selbstständige Träger (juristische Personen) Katholischer Freier Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, insbesondere Träger Katholischer Bekenntnisschulen (örtliche Schulwerke).

(2) Des Weiteren können auch sonstige natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden als fördernde Mitglieder. Diese haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Gleiches gilt für ehemalige Träger, die ihre Schule auf eine örtliche Schulstiftung übertragen haben.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

(4) Die Satzungen der als Mitglieder aufgenommenen Schulträger dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

(5) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle (Bischöfliches Stiftungsschulamt Rottenburg/N.) zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt.
2. Durch Tod (natürliche Personen).
3. Durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen).
4. Wenn ein Mitglied i. S. von Absatz 1 die Trägerschaft einer Schule und sämtlicher damit verbundener Bildungs- oder Erziehungseinrichtungen aufgibt.
5. Durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(7) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden. Im Falle eines Austritts eines steuerbegünstigten Mitglieds ist zwischen dem austretenden Mitglied und dem Verein Einigkeit über die künftige gegenseitige Unterstützung herzustellen. Näheres kann durch Förderrichtlinien geregelt werden.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Beitrags- oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5
Organe und Ausschüsse

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr und im Übrigen sooft das Interesse des Vereins es erfordert vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(2) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Nach Fristablauf sowie während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies ¼ der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

(5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(6) Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen.

§ 7
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der Tätigkeit des Vereins.
2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts (Geschäfts- und Finanzberichts) des Vorstandes.
3. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss des Vereins und die Kassenführung entsprechend den Grundsätzen einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu überprüfen hat, sowie die Festlegung der Prüfungsgrundsätze und des Prüfungsumfangs.
4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.
5. Genehmigung des Wirtschaftsplans.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
8. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
9. Verabschiedung von Anlagerichtlinien.
10. Verabschiedung von Förderrichtlinien.
11. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
12. Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.
13. Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen.
14. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken.
15. Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen.
16. Änderung der Satzung.
17. Auflösung des Vereins sowie Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.

§ 8
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied (juristische Person) nach § 4 Absatz 1 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das jeweilige Mitglied kann bis zu vier Vertreter zur Abgabe seiner ihm nach Satz 1 zustehenden Stimme in die Mitgliederversammlung entsenden.

(2) Fördernde Mitglieder i. S. von § 4 Absatz 2 können jeweils bis zu zwei natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Personen, die dem Vorstand angehören, sind bei Beschlüssen gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 4, 5 und 6 nicht stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von ¾ der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Beschlüsse gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 9 und 10 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 9
Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören sieben bis dreizehn Mitglieder an.
1. Je eine von den Mitgliedern i. S. von § 4 Abs. 1 entsandte Person.
2. Drei Leiter von Schulen, die Mitglieder i. S. von § 4 Abs. 1 sind. Diese werden durch ein rollierendes Verfahren festgelegt, welches von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Im Wechsel von drei Jahren werden drei Leiter von Schulen aus jeweils drei fest definierten Schulstandorten in den Vorstand entsandt.

3. Eine vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Person.
4. Ein Vorstandsmitglied der Stiftung Katholische Freie Schule. Hat die Stiftung Katholische Freie Schule mehr als ein Vorstandsmitglied, so bestimmen diese unter sich einen Vertreter.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands gemäß Ziffer 1 und 2 bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder i. S. von Absatz 1 Nr. 1–3 beträgt 3 Jahre. Eine erneute Entsendung bzw. Berufung ist möglich. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder delegiert bzw. berufen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied (Absatz 1 Nr. 1–3) während der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied entsendet bzw. berufen.

(3) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1–3 eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorstand wählt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von ⅔ der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Verhinderung des Vorstandsmitglieds der Stiftung Katholische Freie Schule (Abs. 1 Ziff. 4) nimmt sein Stellvertreter stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.

(5) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 10
Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 Abs. 2 BGB durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11
Aufgaben Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Führung laufender Geschäfte,
2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
7. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung innerhalb von sieben Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahrs,
8. Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung,
9. Aufstellung von Anlagerichtlinien,
10. Vergabe von Fördermitteln,
11. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.

(2) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(4) Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 12
Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt

(1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins erfolgt durch die Organe des Vereins. Der Verein bedient sich bei der Erfüllung seiner Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Der Verein arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt der Verein Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.

§ 13
Kirchliche Aufsicht

(1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen Satzungsänderungen nach cc. 299 § 3.

(3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.

(4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss un-

aufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.

(5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.

(6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 14
Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 15
Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist, mit einer Mehrheit von ¾ der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Mitgliederversammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 16
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Mitglieder des Vereins, sofern es sich hierbei im Zeitpunkt der Auflösung um steuerbegünstigte Körperschaften handelt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 838
G e n e h m i g t
Rottenburg, den 15.02.2018
Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 1402 – 14.03.18

St.-Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der „St.-Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen“ beantragte mit Schreiben vom 28. Juli 2017 die Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Stiftungsrat der „St.-Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen“ hat die Satzungsänderungen in seiner Sitzung vom 27. Juni 2017 genehmigt.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 18. September 2017 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat am 27. Juni 2017 beschlossenen Satzungsänderungen in der Fassung vom 27. Juni 2017 gemäß § 13 Abs. 2 i. V.m. § 10 Abs. 2 Ziff. 8 der Satzung der „St.-Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen“ sowie i. V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuzustimmen.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat das vorstehende Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und seine Zustimmung zur Satzungsänderung mit Unterschrift am 2. Oktober 2017 erteilt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 10. November 2017 – Az.: RA-0562.4-47/2 – gemäß § 6 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg die durch den Stiftungsrat der „St.-Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen“ am 27. Juni 2017 beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. März 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

St.-Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen

Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts
Satzung mit Beschluss vom 27. Juni 2017

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Sie trägt den Namen St.-Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen.

(3) Sitz der Stiftung ist Reutlingen.

(4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2
Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Trägerschaft und/oder den Betrieb der St.-Wolfgang-Schule Reutlingen sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen,
- die Trägerschaft und/oder den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen,
- die Trägerschaft und/oder den Betrieb weiterer Schulen und Bildungseinrichtungen.

(3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zwecks dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.

(4) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation und erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.

(5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt mit ihrer Zwecksetzung und ihren Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Betriebsvermögen der St.-Wolfgang-Schule, einschließlich der Grundstücke und Liegenschaften.

(2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.

(4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5
Mitgliedschaft im Katholischen Schulwerk der Diözese

(1) Die Stiftung ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

(2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. in der jeweiligen Fassung.

§ 6
Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt

(1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.

(3) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt wahrgenommen.

(4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamt im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.

§ 7
Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

(2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.

(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt ausgewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.

(3) Der Schulleiter/die Schulleiterin der St.-Wolfgang-Schule gehört kraft Amtes und für die Dauer der Funktion dem Vorstand an.

(4) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.

(5) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9
Vertretung und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:

a) Führung der laufenden Geschäfte,
b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
d) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
e) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.

(3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 10
Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11
Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. Drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
2. drei vom Vorstand des Freien Katholischen Schulwerks Reutlingen/Pfullingen e. V. delegierte Mitglieder,
3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des örtlichen (Gesamt-) Elternbeirats.

Die unter Ziff. 2 und 3 genannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner berufenen und delegierten Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Amtsdauer der berufenen und delegierten Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederberufung/-delegation sind möglich.

(4) Die berufenen und delegierten Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder delegiertes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen/delegieren. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 8) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.

(5) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 12
Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2).

(2) Im Rahmen von Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreters,
2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen.
3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
4. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan,
5. Erhebung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
6. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen,
7. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
8. Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit,
9. Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zweidrittelmehrheit.
10. Feststellung des Jahresabschlusses,
11. Entlastung des Vorstands,
12. Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und Prüfungsumfangs,
13. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane.

§ 13
Arbeitsweise des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.

(2) Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes zur Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.

(3) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen. Dem Vorstand kommt kein Stimmrecht zu.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands zuzustellen.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.

(7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Vertreter des Bischöflichen Stiftungsschulamts sind auf deren Antrag zu den Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

(9) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 6, Satz 2 ff. entsprechende Anwendung.

§ 14
Aufsicht, Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.

(2) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 5 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes; solche gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 6, 8 und 9 der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

(3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.

(4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15
Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

(1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die das Stiftungsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 1402
G e n e h m i g t
Rottenburg, den 20.03.2018
Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-373; E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Pfarrer Wolfgang Kessler, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-367; E-Mail: WKessler@bo.drs.de).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester" ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10, S. 325 ff.).

Die mit * gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Meldefrist bis zum 25. Mai 2018

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

Stellen für Pfarrer

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Balingen	**Ebingen, Lautlingen und Margrethausen** St. Josef*, Heilig Kreuz und St. Hedwig in Ebingen, St. Johannes Baptist in Lautlingen und St. Margareta in Margrethausen (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Ebingen)
Biberach	**Rot-Iller** St. Verena* in Rot an der Rot, St. Konrad in Berkheim, St. Kilian und Ursula in Ellwangen, St. Petrus in Ketten in Haslach und St. Martinus in Tannheim
Biberach	**Biberach-Stadt** St. Martinus und St. Maria*, St. Josef und Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Biberach an der Riß, St. Alban in Mettenberg und St. Gallus in Rißegg (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Biberach an der Riß)
Calw	**Calw-Bad Liebenzell** St. Josef* in Calw und St. Lioba in Bad Liebenzell (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde Maria Santissima delle grazie in Calw, der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Josip in Calw und der Kath. Portugiesischen Gemeinde Santo Antonio de Lisboa in Bad Liebenzell)
Calw	**Oberes Enztal** St. Bonifatius* in Bad Wildbad, St. Martinus in Calmbach und St. Joseph in Schömberg
Freudenstadt	**Freudenstadt/Alpirsbach** Christi Verklärung* in Freudenstadt und St. Benedikt in Alpirsbach (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Leopold Mandić in Freudenstadt)
Göppingen-Geislingen	**Göppingen St. Maria und Christkönig** St. Maria* und Christkönig in Göppingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Blaženi Jakov Zadranin in Göppingen)
Ostalb	**Oberes Kochertal** St. Michael* in Abtsgmünd, Mariä Opferung in Hohenstadt, Mariä Unbefleckte Empfängnis in Pommertsweiler und St. Michael in Untergröningen
Ostalb	**Virngrund-Ost** Zur Schmerzhaften Mutter in Ellenberg, St. Leonhard in Stödtlen, St. Lukas in Tannhausen und St. Nikolaus in Wört
Ostalb	**Neresheim** Mariä Himmelfahrt* in Neresheim, St. Mauritius und Georg in Dorfmerkingen, St. Otmar in Elchingen, St. Sola in Kösingen, St. Elisabeth in Ohmenheim, FilialKG St. Ulrich in Dehlingen und St. Ulrich und Afra in Neresheim (Klosterpfarrei)
Rottenburg	**Tübingen** St. Johannes Evangelist* in Tübingen, St. Pankratius in Bühl, St. Aegidius in Hirschau, St. Michael in Tübingen, St. Paulus in Tübingen und St. Petrus in Tübingen-Lustnau (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Vinko Paulski in Tübingen)
Rottweil	**Rottweil-Hausen-Neukirch** Heilig Kreuz* und Auferstehung Christi in Rottweil, St. Maria in Hausen und St. Petrus und Paulus in Neukirch (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde Sacro Cuore die Gesù in Rottweil, der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Leopold Bogdan Mandić in Rottweil und der Kath. Polnischen Gemeinde Matka Boża Różańcowa in Rottweil)

Stellen für Pfarrvikare

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Allgäu-Oberschwaben	**Isny** St. Georg und Jakobus in Isny, St. Petrus und Paulus in Beuren, St. Maria in Isny, St. Margareta in Menelzhofen St. Remigius in Rohrdorf und ExpV Zum Kostbaren Blut in Neutrauchburg
Biberach	**Bussen** Maria Unbefleckte Empfängnis in Unlingen, St. Nikolaus in Dietelhofen, St. Ursula in Dieterskirch, St. Nikolaus in Göffingen, St. Vitus in Möhringen, St. Johannes Baptist in Offingen, St. Ulrich in Uigendorf, Mariä Unbefleckte Empfängnis in Unlingen und St. Simon und Judas in Uttenweiler
Ehingen-Ulm	**Donau-Winkel** St. Dionysius in Munderkingen, St. Jakobus Maior in Emerkingen, St. Martinus in Grundheim, St. Martinus in Hausen am Bussen, St. Johannes Baptist in Hundersingen, St. Martinus in Oberstadion, St. Maria und Selige Ulrika in Unterstadion und St. Cosmas und Damian in Unterwachingen
Esslingen-Nürtingen	**Esslingen** St. Paul in Esslingen, St. Maria, Schmerzhafte Mutter in Esslingen-Berkheim, St. Josef in Esslingen-Hohenkreuz, Maria, Hilfe der Christen in Esslingen-Mettingen, St. Albertus Magnus in Esslingen-Oberesslingen, St. Elisabeth in Esslingen-Pliensauvorstadt und Zur heiligsten Dreifaltigkeit in Esslingen-Zell (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde San Antonio di Padova in Esslingen und der Kath. Kroatischen Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac in Esslingen)
Heidenheim	**Heidenheim** St. Maria, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Heidenheim und Christus König in Heidenheim-Mergelstetten (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Srce Isusovo in Heidenheim)

Kategorialstelle: Klinikseelsorge Bad Mergentheim

Für die Hauptabteilung V – Pastorales Personal im Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg suchen wir ab 01.10.2018 eine/einen

Diözesanreferentin/-referenten

(100 % Beschäftigungsumfang)

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Diözesanreferent/-in für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten
- Personalauswahl, Personaleinsatz, Personalführung, Personalentwicklung, Personalfürsorge der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in den Seelsorgeeinheiten
- Personalführung der Seelsorgerinnen und Seelsorger bei Menschen mit Behinderung, Hörschädigung, Taubblindheit und Sehbehinderung
- Verantwortlich für Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit einem Auftrag in der Katechese
- Verantwortung/Mitarbeit bei verschiedenen Querschnittsaufgaben

Wir erwarten von Ihnen:

- Hochschulabschluss mit Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten und zweiter Dienstprüfung und mit Zusatzqualifikation (z. B. Ausbildung zur/zum Supervisorin/Supervisor/Coaching, Journalismus, Organisationsberatung, vom Dienstgeber anerkanntes förderliches Zweitstudium)
- Mehrjährige Berufserfahrung im pastoralen Dienst
- Führungskompetenzen, hohe Kommunikationsfähigkeit, Kompetenzen zur Konfliktlösung, hohe Belastbarkeit, strategisches und konzeptionelles Denken, hohes Maß an Selbstständigkeit, Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Wir bieten Ihnen ein interessantes Aufgabenfeld und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Anstellung und Entgelt erfolgen nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), vergleichbar Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L). Die Eingruppierung erfolgt in EG 12 gemäß AVO-DRS.

Die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und die Identifikation mit ihrem Auftrag setzen wir voraus. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 30.04.2018 an die Diözesanverwaltung, Abteilung Personalverwaltung, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, **unter Angabe der Kennziffer 18/5/537 und Ihrer Konfession**. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Petra Schlüssler, Telefon 07472 169-399, E-Mail: pv-bewerbungen@bo.drs.de.

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Katholische Kirchengemeinde St. Katharina, Molpertshaus, Seelsorgeeinheit Oberes Achtal, Dekanat Allgäu-Oberschwaben, vermietet eine geräumige Wohnung im Obergeschoss des ehemaligen Pfarrhauses.

Die Wohnung verfügt über Ölzentralheizung, 2 Bäder, Garage und auf Wunsch Gartenanteil. Die Wohnung hat einen wunderschönen Ausblick auf das Alpenpanorama.

Molpertshaus liegt am Rande des Schwäbischen Allgäus, in der Nähe der Kurstädte Bad Waldsee und Bad Wurzach. Interessenten erfahren Näheres beim Kath. Pfarramt Bergatreute unter Tel. 07527 4403 oder beim Zweiten Vorsitzenden Herrn Thomas Neyer, Tel. 07524 977812.

Mitteilungen

Redaktionsschluss Amtsblatt für Juni-Ausgabe geändert

Der Redaktionsschluss des Kirchlichen Amtsblatts muss aus technischen bzw. organisatorischen Gründen **vorverlegt werden:**

– **für die Juni-Ausgabe auf Dienstag, 15.05.2018.**

Wir bitten, dies zu beachten.

Leitfaden zum Umgang mit Erwartungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Das Bischöfliche Ordinariat hat einen Leitfaden für Vorgesetzte in der Diözese zum Umgang mit Erwartungen des kirchlichen Dienstes „Die Kirche als Dienstgeber" herausgegeben. Er wird in den kommenden Wochen über die Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats an die Vorgesetzten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich per E-Mail als PDF-Dokument oder in gedruckter Version verteilt. Der Leitfaden kann in gedruckter Version und als PDF-Dokument auch angefordert werden bei: E-Mail: entwicklung@bo.drs.de

Im Mitarbeiterportal wird er eingestellt unter:
Arbeitsdokumente>Richtlinien>Bischöfliches Ordinariat>Personalführung
https://drs-map.viadesk.com/do/page?id=4956-70616765

Wichtige Hinweise zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern – GEMA

Die Verwertungsgesellschaft GEMA hat einen der beiden seit den 1980er-Jahren mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) bestehenden Verträge mit Wirkung zum 1. Januar 2018 gekündigt. Dieser Vertrag machte die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik bei Aufführungen in einem vertraglich genau abgesteckten Rahmen möglich, ohne dass seitens der Pfarreien, Gemeinden oder anderer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft diese Nutzung bei der GEMA gemeldet oder gar vergütet werden musste (dazu unter IV.). Die Vertragskündigung hat zur Folge, dass künftig für die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen urheberrechtlich relevante Musik aufgeführt werden soll, ein Meldeverfahren auch bei solchen Feiern einzuhalten ist, die bislang von einer Meldepflicht befreit waren (dazu unter II.). An die Stelle des bisherigen Vertrages tritt aber ein neu zwischen dem VDD und der GEMA ausgehandelter Vertrag, der allen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft mindestens 20 % Nachlass auf die in Tarifen festgelegte Vergütung, die für die Nutzung der Musik eigentlich an die GEMA zu zahlen wäre, gewährt (dazu unter V.).

Nicht betroffen von der Kündigung ist der **Vertrag über die Musiknutzung in Gottesdiensten**. In Gottesdiensten und in mit dem Gottesdienst in liturgischem Zusammenhang stehenden Feiern kann „Musik" in gewohnter Weise genutzt werden (dazu unter III.).

Diese Hinweise sollen eine Hilfestellung für die Planung kirchlicher Veranstaltungen geben. Nach einer kurzen Erläuterung, für welche Art der Musiknutzung die GEMA überhaupt die zuständige Verwertungsgesellschaft ist, wird dargestellt, dass die Kündigung des betreffenden **Vertrages nur einen kleinen Teil der Musiknutzung innerhalb der kirchlichen Arbeit betrifft.** Danach erfolgen Hinweise, was bei der Meldung zu beachten ist, um von dem 20 %-en Nachlass aus dem neu mit der GEMA ausgehandelten Vertrag profitieren zu können.

I. Wann ist die GEMA überhaupt zuständig?

a) Erstes Erfordernis:

Es muss sich um eine **„Aufführung"** von Werken der Musik handeln.

Die Verwertungsgesellschaft GEMA ist zuständig für die Verwertung von urheberrechtlich geschützter Musik bei *„Aufführungen"*. Eine „Aufführung" liegt vor bei der „öffentlichen Darbietung" von Werken der Musik vor einem Publikum. Für die GEMA-Relevanz der Musiknutzung ist unerheblich, ob es sich um Musik von Tonträgern oder um Live-Musik handelt. Eine für das Merkmal der Aufführung erforderliche Darbietung liegt dagegen nicht beim gemeinsamen Gesang vor. Hierbei ist „das Publikum" mit in die Darbietung eingebunden, sodass das Merkmal der Aufführung entfällt.

b) Zweites Erfordernis:

Das Musikwerk muss **(noch) urheberrechtlich geschützt** sein.

Voraussetzung für die Vergütungspflicht bei der GEMA ist immer, dass urheberrechtlich geschützte Musik aufgeführt werden soll. Der urheberrechtliche Schutz ei-

nes Musikstücks entfällt, wenn der **Urheber** des Musikstücks (z. B. der Komponist) bereits **länger als 70 Jahre verstorben** ist. Solche Werke sind „öffentlich zugänglich" und können von jedermann **frei genutzt** werden. Entfällt der urheberrechtliche Schutz eines Werkes durch Zeitablauf, bestehen nach dem Urheberrechtsgesetz auch keine Rechte an dem Musikstück fort. Ein Bedürfnis und eine Berechtigung zur Verwertung solcher Werke der Musik durch die GEMA entfällt daher. Insbesondere bei älteren Musikstücken der liturgischen oder klassischen Musik „längst" verstorbener Komponisten entfällt der urheberrechtliche Schutz, soweit nicht eine Bearbeitung durch einen jüngeren Komponisten vorliegt, die ihrerseits urheberrechtsschutzfähig ist und bei der die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Ggf. kann es angezeigt sein, zu prüfen, ob nicht die urheberrechtsfreie Originalversion des Stückes zur Aufführung gebracht werden kann.

II. Welcher Vertrag ist von der Kündigung betroffen?

Zwischen VDD und GEMA bestanden **in der Vergangenheit zwei Verträge** zur Abdeckung von Nutzungen urheberrechtlich relevanter Musikwerke. Der von der Kündigung der GEMA betroffene Vertrag hat bis zum 01.01.2018 die Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Festen außerhalb liturgischer Feiern zum Teil von einer Melde- und Vergütungspflicht, andere Veranstaltungen sogar ganz von einer Meldepflicht befreit. Die Nutzung der Musik war pauschal abgegolten und die Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft mussten in dem vertraglich festgelegten Umfang ihre Veranstaltung gegenüber der GEMA nicht separat melden. Aufgrund der Kündigung gilt das nicht mehr, daher müssen jetzt alle diese Musikdarbietungen der GEMA gemeldet und nach ihren Tarifen vergütet werden.

III. Welcher Vertrag ist nicht von der Kündigung betroffen?

Nicht von der Vertragskündigung durch die GEMA betroffen ist der Vertrag über **die Musiknutzung in Gottesdiensten oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen**. Der VDD konnte sich mit der GEMA über eine Fortsetzung des bestehenden Vertrages einigen, um auch in Zukunft Pfarreien, Gemeinden, Gemeinde- oder Pfarrverbände und andere Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft von einer Melde- und Vergütungspflicht für die Nutzung von urheberrechtlich relevanter Musik in Gottesdiensten freizuhalten. Die Musik kann auch weiterhin in gewohnter Weise in Gottesdiensten oder gottesdienstähnlichen Feiern genutzt werden (Chorgesang oder instrumentales Vorspiel durch Orgel oder andere Instrumente). Dieser Vertrag erstreckt die zulässige, d. h. nicht meldepflichtige Nutzung von Werken der Musik darüber hinaus auch auf die Nutzung von Musikwerken **in liturgischen Feiern außerhalb des Kirchengebäudes** (z. B. Umzügen – „Martinsumzug" oder Fronleichnamsprozession). Eine Nutzung von Musik ist bei allen diesen Feiern weiterhin ohne Meldung bzw. Vergütung bei der GEMA möglich.

IV. Was ändert sich durch die Kündigung des Vertrages über die Musiknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen?

Durch den Vertrag, der bis zum 01.01.2018 die Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Festen regelte, war eine **„geringe" Anzahl von Veranstaltungen auch außerhalb des Gottesdienstes**, bei denen urheberrechtlich relevante Musik genutzt wurde, gegenüber der GEMA bereits pauschal im Voraus vergütet und musste nicht mehr separat bei der GEMA gemeldet werden. Zu den weder melde- noch vergütungspflichtigen Veranstaltungen gehörten 1 Pfarr-/ Gemeindefest jährlich, 1 Kindergartenfest jährlich pro KiTa, 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich oder 1 adventliche Feier mit Livemusik sowie 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich. Voraussetzung für diese Einordnung war stets, dass kein Eintrittsgeld oder Spende erhoben wurde. **Für diese** aufgeführten **Veranstaltungen** wird es in **Zukunft neben der Meldepflicht auch** eine **Vergütungspflicht** geben. Meldepflichtig, nicht aber auch vergütungspflichtig waren **Konzerte mit ernster Musik, mit neuem geistlichem Liedgut sowie Gospelmusik**. Diese drei Veranstaltungstypen **unterliegen künftig einer Vergütungspflicht**. Veranstaltungen wie Konzerte der Unterhaltungsmusik, Gemeindefeste mit überwiegend Tanz sowie andere Tanzveranstaltungen waren auch in der Vergangenheit nicht vom Vertrag erfasst und damit sowohl melde- wie gebührenpflichtig. Hier ändert sich also nichts.

V. Gibt es einen Ersatzvertrag?

Ja: Der VDD hat sich für die (Erz-)Diözesen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände mit der GEMA über einen neuen Vertrag einigen können, der den Berechtigten **auf die jeweils gültigen Vergütungssätze einen Nachlass von 20 %** einräumt. Die gültigen Tarife sind jeweils auf der Homepage der GEMA zu finden (www.gema.de/katholisch – seitens der GEMA ist zugesagt worden, dass ein solcher Link erstellt und die Tarife dort zusätzlich eingestellt werden sollen). Die dort angegebenen Vergütungssätze sind jeweils Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 7 %) hinzuzurechnen sind.

VI. Sind neben den 20 % Gesamtvertragsnachlass noch weitere Rabatte möglich?

Ja: Der Gesamtvertragsnachlass wird unabhängig und zusätzlich zu anderen tariflichen Nachlässen eingeräumt. Solche Sondernachlässe werden zum Beispiel bei Tarifen für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit **religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung** in Höhe von **15 %** zusätzlich zum Nachlass von **20 %** eingeräumt. Gemeint sind insbesondere Pfarrfeste, Kinder- und Seniorenveranstaltungen oder auch Veranstaltungen von Karnevals- oder Schützenvereinen. **Sog. Benefizveranstaltungen** erhalten einen weiteren Nachlass von **10 %**.

VII. Welche Tarife gelten für die Veranstaltungen mit Musikaufführungen?

Für Veranstaltungen gelten zum Teil unterschiedliche Tarife, jeweils in Abhängigkeit davon, welchen Charakter die Veranstaltung hat. Für **Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik** wird nach anderen Berechnungsparametern der Tarif berechnet als bei **Konzerten mit sogenannter „Ernster Musik".** Als Konzerte der Ernsten Musik können z. B. Konzerte mit geistlichem Liedgut oder auch Konzerte der klassischen Musik eingeordnet werden. Darüber hinaus werden häufig Werke der Musik bei Jugendveranstaltungen, Pfarr-

oder Gemeindefesten oder Bühnenaufführungen genutzt. Auch für die **Vorführung von Filmen (Public Viewing)** entsteht eine Meldepflicht gegenüber der GEMA, für die gesonderte Tarife gelten.

VIII. Gibt es einen Meldebogen, der für die Meldungen von Veranstaltungen genutzt werden kann?

Ja: Für die kirchlichen Träger ist ein mit der GEMA abgestimmter Meldebogen für die Meldung bei der GEMA ins Internet online eingestellt. Dieser Meldebogen kann unter https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/verwertungsgesellschaften.html oder unter www.dbk.de heruntergeladen und ausgefüllt werden und dient der Erleichterung der Meldung kirchlicher Veranstaltungen.

IX. Wie ist der Meldebogen auszufüllen?

Auf Seite 1 des mit Fragebogen überschriebenen Meldebogens werden Sie um einzelne **Angaben zu Ihnen als Veranstalter** gebeten. Nur durch das vollständige Ausfüllen dieser Zeilen ist eine Zuordnung als Einrichtung der „katholischen Kirche" und damit zum Vertrag des VDD möglich, der Ihnen den oben bezeichneten Nachlass in Höhe von 20 % einräumt. Das Feld, in dem Sie um die Angabe der **GEMA-Kundenummer** gebeten werden, lassen Sie bitte bei der ersten Meldung noch frei. Eine Kundennummer wird Ihnen bei Rechnungsstellung dann automatisch durch die GEMA zugeteilt, die Sie dann bei weiteren Meldungen nutzen können. Im Folgenden werden Sie um eine **Einordnung der geplanten Veranstaltung** gebeten. Handelt es sich um ein Konzert, machen Sie bitte die weiteren Angaben in den entsprechenden Feldern auf Seite 1 des Meldebogens, für die „sonstigen Veranstaltungen" werden Sie um einige Angaben auf Seite 2 des Meldebogens gebeten. Der Meldebogen enthält darüber hinaus eine **sog. Titelliste**, in die die Titel der Musikwerke einzutragen sind. Diese Eintragungspflicht gilt aber nur für die Musiknutzungen bei Livemusik-Veranstaltungen. Um die Eintragung einer Veranstaltung zu veranschaulichen, ist in **einem Muster**, welches auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz zu finden ist, am Beispiel eines Pfarrfestes mit Tonträgermusik dargestellt, welche Eintragungen dazu erforderlich sind (https://www.dbk.de/ueber-uns/verband-der-dioezesen-deutschlands-vdd/dokumente/ dort: → Verwertungsgesellschaften/ Zu den Merkblättern → Zu den Pauschalverträgen des VDD und der EKD → Muster – Meldebogen VDD (PDF) für die Meldung eines Pfarrfestes mit Tonträgermusik).

X. Woher weiß ich, wie teuer meine Veranstaltung ist?

Die Tarife, die die GEMA für die Nutzung von Werken der Musik auf den verschiedenen Veranstaltungen verlangt, finden Sie im Internet veröffentlicht (www.gema.de/katholisch – seitens der GEMA ist zugesagt worden, dass ein solcher Link erstellt und die Tarife dort zusätzlich eingestellt werden sollen). Die tarifliche Einordnung richtet sich zunächst danach, welchen Charakter die Veranstaltung hat. Handelt es sich um ein Konzert der Unterhaltungsmusik, werden die Tarife nach anderen Maßstäben berechnet als bei Konzerten der Ernsten Musik, wieder andere Tarife gelten beim Abspielen von Tonträgermusik oder Filmaufführungen. Die Tarife sind auch unter https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/verwertungsgesellschaften.html und http://www.dbk.de/de/ueber-uns/vdd/dokumente-vdd (dort: → Verwertungsgesellschaften) online dokumentiert. Dabei handelt es sich jeweils um den von der GEMA festgesetzten Ausgangstarif. Der Nachlass von 20 % ist noch nicht mit einberechnet.

XI. Wonach richtet sich die Festlegung der Vergütung/des Tarifes?

a) Konzerte mit Unterhaltungsmusik

Die Vergütungssätze für Konzerte mit Unterhaltungsmusik berechnen sich zum einen nach der Anzahl der Besucher je Veranstaltung. Als Mindestsätze gelten,

bis zu einer Besucheranzahl von **150** Personen **23,55 €**,
bis zu einer Besucheranzahl von **300** Personen **47,10 €**,
je weitere **150** Personen **23,55 €**.

Weiter hat die Höhe eines möglicherweise verlangten Eintrittsgeldes Einfluss auf die tarifliche Einordnung des Konzertes. Auch hier gilt der Grundsatz „Je höher der Eintritt, desto höher die Rechnung".

b) Konzerte der „Ernsten Musik" (liturgische oder klassische Musik)

Auch bei den Vergütungssätzen für Konzerte mit sog. „Ernster Musik" findet eine erste Abstufung in der Besucherzahl statt. Allerdings ist hier weniger die Anzahl der tatsächlichen Besucher von Relevanz als vielmehr die Größe des Veranstaltungsraumes, in dem das Konzert stattfindet. Auswirkungen auf die Höhe des Tarifs hat erneut die Höhe des verlangten Eintrittsgeldes.

c) Veranstaltungen mit Livemusik (Unterhaltungs- und Tanzmusik)

Von dieser Kategorisierung sind solche Veranstaltungen betroffen, in deren Rahmen es ähnlich wie bei einem Konzert zu Musikaufführungen durch einen Künstler kommt, diese musikalische Darbietung aber nur „am Rande" der Veranstaltung stattfindet. Es wird also zum Beispiel ein Pfarrfest durchgeführt, an dem als ein Programmpunkt auch das Musikspiel einer Musikgruppe, eines einzelnen Darstellers, aber auch des Chores oder der örtlichen Musikkappelle vorgesehen ist. Auch hier ist neben der Höhe des verlangten Eintrittsgeldes die Größe des Veranstaltungsraumes für die Höhe der Vergütung entscheidend.

Die entsprechenden Tarifübersichten zu den Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik und zu den Konzerten mit Unterhaltungs- und Ernster Musik finden sich auch auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz (http://www.dbk.de/de/ueber-uns/vdd/dokumentevdd/). Zudem ist seitens der GEMA zugesagt worden, dass diese Übersichten ebenfalls in dem Link (www.gema.de/katholisch) aufgenommen werden soll.

XII. Wann muss ich meine Veranstaltung melden?

Die Veranstaltungen, bei deren Durchführung tatsächlich urheberrechtlich relevante Musik genutzt wird, und auch sonstige Musiknutzungen sind **rechtzeitig** und **im Voraus** bei der GEMA anzumelden. Im Vertrag zwischen dem VDD und der GEMA ist vereinbart, dass die **Meldefrist für Konzerte (mit Unterhaltungsmusik/ „Ernster Musik") bis 6 Wochen nach Veranstaltungstermin**, abweichend von der gesetzlichen Meldepflicht, mit allen zur Abrechnung notwendigen Daten bei der GEMA verlängert wird. **Veranstalter von Livemusik**

sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht **innerhalb von 6 Wochen** nach der Veranstaltung nach, werden **zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung** tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt.

XIII. Was passiert, wenn ich meine Veranstaltung gar nicht melde?

Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen. Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche Einwilligung, **entfällt** bei der Berechnung der **Nachlass in Höhe von 20** %. Der GEMA bleibt es in solchen Fällen vorbehalten, eine **doppelte Normalvergütung** zu verlangen.

XIV. Rückfragen

Für Nach- oder Rückfragen steht beim VDD **Herr Bernhard Moormann** unter der Rufnummer 0228 103-264 oder per E-Mail: b.moormann@dbk.de zur Verfügung.

Hinweise zur Übertragung der Fußball-WM 2018 in den Pfarreien (Public Viewing)

Vom 14. Juni bis zum 15. Juli 2018 findet die Fußball-Weltmeisterschaft (WM) in Russland statt. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der WM-Spiele (sog. Public Viewing) aufgezeigt.

Die Übertragungsrechte von WM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der FIFA. Für die Frage, ob bei der FIFA eine separate Lizenz für die Übertragung der Spiele in einem Public-Viewing-Format einzuholen ist, ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem nichtkommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing. Für nichtkommerzielle Übertragungen ist keine Lizenz bei der FIFA einzuholen. Als nicht kommerzielles Public Viewing wird die Übertragung nach den FIFA-Regularien gewertet bei unter 5.000 Besuchern und solange der Veranstalter die Regularien der FIFA für Public-Viewing-Übertragungen einhält.

Die einzelnen FIFA-Regularien können unter folgendem Link eingesehen werden:
https://publicviewing.fifa.com/2018/UserDefinedFiles/FWC2018_CommercialPublicViewingExhibitionRegulations.pdf

Da bei der Übertragung der WM-Spiele auch der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG Wort und VG Media urheberrechtliche Ansprüche. Diese Rechte werden nicht kostenfrei weitergegeben und sind von **jeder teilnehmenden Pfarrei** oder **Einrichtung unmittelbar** an die GEMA zu zahlen.

Für die Zeit der Fußball-WM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif an, der der Anlage entnommen werden kann. Hinzu kommen Aufschläge für die GVL in Höhe von 26 %, die VG Wort in Höhe von 20 % und die VG Media in Höhe von 25 % zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Eine tarifliche Vergütungspflicht besteht auch für die Fälle, dass **kein Eintritt** für die Teilnahme an der Veranstaltung verlangt wird und es sich **nicht um eine kommerzielle Veranstaltung** handelt. Eine Spende hat keine Auswirkung auf die Höhe des an die GEMA zu zahlenden Tarifes. Auf die von der GEMA verlangten Tarife erhalten die katholischen Einrichtungen dann einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

Die entstehenden Gebühren sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Die entsprechenden Anmeldungen sind **vor** der öffentlichen Aufführung beim GEMA KundenCenter, 11506 Berlin, vorzunehmen. Dies geht formlos per Fax oder E-Mail oder auch telefonisch. Die Rechnung wird Ihnen dann unmittelbar von der GEMA für alle Verwertungsgesellschaften zugestellt.

TARIFÜBERSICHT 2018

GEMA

WIEDERGABE VON FERNSEHSENDUNGEN

ANLÄSSLICH DER FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT VOM 14.06.-15.07.2018

WM-Sondertarif 2018 für Wiedergaben ohne Veranstaltungscharakter

Fernseh-Wiedergabe	pauschal vom 14.06.-15.07.2018	
ohne Veranstaltungscharakter bis 200 qm	**€ 99,58**	netto
ohne Veranstaltungscharakter bis 400 qm	**€ 199,17**	netto

Bei einer Raumgröße von über 400 qm gelten die tariflichen Vergütungssätze FS.

Wiedergabe einzelner Spiele im Rahmen von Veranstaltungen ohne weiteres Programm

je 150 Zuschauer	**€ 34,38**
je 150 Zuschauer ab 3.450 Zuschauer	**€ 32,85**

Wiedergabe einzelner Spiele im Rahmen von Veranstaltungen mit Musikprogramm mittels Tonträgern*

	Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt					
Größe des Veranstaltungsraumes	ohne oder bis zu 2,00 €	bis zu 3,00 €	bis zu 4,00 €	bis zu 5,00 €	je weitere 1,00 € bis zu 10,00 €	ab 10,01 €
bis 100 m²	€ 34,38	€ 44,12	€ 53,86	€ 63,60	€ 9,74	€ 112,29
200 m²	€ 68,77	€ 88,23	€ 107,69	€ 127,15	€ 19,46	€ 224,46
300 m²	€ 103,15	€ 132,35	€ 161,55	€ 190,75	€ 29,20	€ 336,75
400 m²	€ 137,53	€ 176,47	€ 215,41	€ 254,35	€ 38,94	€ 449,04
500 m²	€ 171,92	€ 220,58	€ 269,24	€ 317,90	€ 48,66	€ 561,21
1000 m²	€ 343,83	€ 441,18	€ 538,54	€ 635,89	€ 97,35	€ 1.122,65
2000 m²	€ 687,66	€ 882,39	€ 1.077,13	€ 1.271,86	€ 194,73	€ 2.245,54
3000 m²	€ 1.031,49	€ 1.323,61	€ 1.615,72	€ 1.907,84	€ 292,12	€ 3.368,42

gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

* Die Vergütungssätze gelten für Veranstaltungen mit Musikwiedergabe von Original-Tonträgern. Bei der Nutzung von vervielfältigten CDs, MP3, Festplatten u. Ä. sind zusätzlich Vervielfältigungsrechte einzuholen. Bei Überschreitung bestimmter Zeiten können Zuschläge zu den genannten Tarifen anfallen.

Die genannten Vergütungen gelten sowohl für Fernsehwiedergaben in Räumen als auch im Freien. Diese enthalten - sofern nicht anders ausgewiesen - sämtliche Zuschläge der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) und der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort). Sofern Spiele und Berichterstattungen im privaten Fernsehen wiedergegeben werden, erhöht sich die Vergütung um die Rechte der VG Media (25% der GEMA-Vergütung).

Alle ausgewiesenen Vergütungen sind Nettobeträge und erhöhen sich um 7 Prozent gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern Sie Mitglied bei einem Gesamtvertragspartner der GEMA sind, erhalten Sie einen zusätzlichen Nachlass von 20 Prozent. Diese Übersicht ist lediglich ein Auszug aus unseren derzeit geltenden Tarifen.

Bei Fragen steht Ihnen unser **KundenCenter** wie folgt zur Verfügung: GEMA KundenCenter, 11506 Berlin, Telefon +49 (0) 30 588 58 999, Fax +49 (0) 30 212 92 795, E-Mail kontakt@gema.de. Wir beraten Sie gerne!

GEMA Tarifinformationen **www.gema.de/ad-tarife**
GEMA Tarifrechner **www.gema.de/tarifrechner**

Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Gott und den Menschen nahe

Informationen zum Ständigen Diakonat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Vorstellung des Ausbildungsweges zum Diakon im Hauptberuf und im Zivilberuf, Begegnungen und Austausch mit Diakonen.

Termin: 15.–16.06.2018
Freitag, 18:00 Uhr, bis Samstag, 17:00 Uhr

Anmeldung bis Montag, 04.06.2018

Anmeldung beim Ausbildungszentrum für Ständige Diakone, Kloster Heiligkreuztal, Am Münster 7, 88499 Heiligkreuztal, Tel.: 07371 965819, E-Mail: swinter@bo.drs.de

Ort: Kloster Heiligkreuztal

Leitung: Diakon Erik Thouet

Für interessierte Männer – gerne auch mit Ehefrau, Partnerin oder Freundin

Kosten: 20,00 Euro

Info zur Ausbildung: http://www.diakonat-drs.de

Diözesanstelle Berufe der Kirche
Brunsstr. 19, 72074 Tübingen
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)
E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de
www.berufe-der-kirche-drs.de

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Arbeitshilfen

Nr. 297 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2018
Preisbuch 2018 und empfohlene Bücher

sowie ein Plakat DIN A1 (zu den Arbeitshilfen 297)

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de
Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35
Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit Mittel- und Osteuropa. In fast 23.000 Projekten wurde das pastorale und gesellschaftliche Engagement der Kirche in diesen Ländern unterstützt. Vielen Menschen, die Not und Benachteiligung erfahren, konnte geholfen werden.

Seit seiner Gründung versteht sich Renovabis auch als Forum für internationale Begegnung. Das Hilfswerk bemüht sich um Verständigung und Versöhnung – sowohl innerhalb der Partnerländer als auch zwischen den Völkern im Osten und im Westen Europas. Die Pfingstaktion 2018 steht deshalb unter dem Leitwort: „miteinander.versöhnt.leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Trotz großer Fortschritte im Zusammenwachsen Europas belasten viele Schatten der Vergangenheit bis heute das Miteinander auf unserem Kontinent; neue Spannungen und Konflikte sind hinzugekommen. Renovabis bleibt weiterhin gefragt: Projekte im Bildungsbereich, Begegnungsmaßnahmen, die Förderung von Jugendarbeit und Freiwilligeneinsätzen in osteuropäischen Ländern, die Unterstützung partnerschaftlichen Engagements von Gemeinden und Schulen sowie ökumenische Initiativen tragen zu Verständigung und Versöhnung bei.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie diese wichtigen Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Ingolstadt, den 20. Februar 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.05.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 20.05.2018, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

„Suche Frieden!“ Dies ist das Leitwort des 101. Deutschen Katholikentages, der vom 9. bis 13. Mai 2018 in Münster stattfinden wird.

Dieser Katholikentag wird wieder ein Spiegelbild der Lebendigkeit und geistlichen Kraft unserer Kirche werden, bunt und vielschichtig, nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich.

Der Katholikentag wird in Münster stattfinden, an einem historischen Ort, der das gesellschaftliche Engagement für den Frieden in unserer Geschichte belegt.

Menschen guten Willens wollen beim Katholikentag in Münster durch ihr Miteinander Frieden mitgestalten, in persönlichen Begegnungen, Gottesdiensten, durch Workshops, auf Podien und in vielerlei die Generationen ansprechenden Veranstaltungsformaten.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein starker Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft.

Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zu seinem Gelingen bei. Helfen Sie bitte darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in unsere Gesellschaft hineinwirken wird.

Würzburg, den 22. Januar 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.04.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.